

INHALTSVERZEICHNIS

- **Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Schongau**
- **Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über den Schutz einer „Bergulme“ vor dem Haus Nr. 27 der Pettenkofer Allee in der Gemeinde Seeshaupt als Naturdenkmal**

Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Schongau

Vom 07. Oktober 2015

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreissparkasse Schongau vom 24. April 2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 94 vom 2. Mai 2003) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 25. Februar 2015 mit Zustimmung des Landkreises Weilheim-Schongau wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern, nämlich

- dem Landrat des Landkreises Weilheim-Schongau als Vorsitzendem,
- zwei vom Kreistag des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern,
- einem von der Regierung von Oberbayern als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitglied.“

2. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30. Dezember 2014 in Kraft.

Landrätin Andrea Jochner-Weiß
Vorsitzende des Verwaltungsrats

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über den Schutz einer „Bergulme“ vor dem Haus Nr. 27 der Pettenkofer Allee in der Gemeinde Seeshaupt als Naturdenkmal

Vom 21. September 2015

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6 und 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 31. August 2015, BGBl. I S. 1474 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011, GVBl. S. 82, geändert am 24. April 2015, GVBl. S. 73 erlässt das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die Bergulme (*Ulmus glabra*) vor dem Haus Nr. 27 der Pettenkofer Allee in der Gemeinde Seeshaupt wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) ¹Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Bergulme. ²Die Umgebung des Baumes umfasst die Fläche unter der Krone plus 1,50m.

(3) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Bergulme vor dem Haus Nr. 27 der Pettenkofer Allee“.

(4) ¹Das Naturdenkmal ist in einer Karte Maßstab 1: 500, ausgefertigt vom Landratsamt Weilheim-Schongau am 21.09.2015 eingetragen. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Die Bergulme ist als Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit und Seltenheit im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es **verboten, ohne Befreiung** des Landratsamtes Weilheim-Schongau – untere Naturschutzbehörde –

1. das Naturdenkmal zu beseitigen oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten
1. Zweige und Äste abzubrechen,
 2. das Wurzelwerk zu verletzen,
 3. die Baumrinde zu beschädigen (z. B. Einschlagen von Nägeln),
 4. Abgrabungen, Aufschüttungen und Ausschachtungen in der Umgebung des Naturdenkmals vorzunehmen,
 5. die Umgebung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) zu versehen,
 6. die Umgebung zu verdichten (z.B. durch Lagern von schweren Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen),
 7. Kronenteile zu entfernen.

§ 4 Ausnahmen

¹Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind Maßnahmen ausgenommen, die zur Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen. ²Dies gilt auch für die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen. ³Die Maßnahmen sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau - untere Naturschutzbehörde - rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 5 Befreiung

(1) Das Landratsamt Weilheim-Schongau –untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des § 2 dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Zur

Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im Übrigen gilt § 67 BNatSchG entsprechend.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG, § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung das Naturdenkmal ohne Befreiung beseitigt oder eine Handlung vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führt.

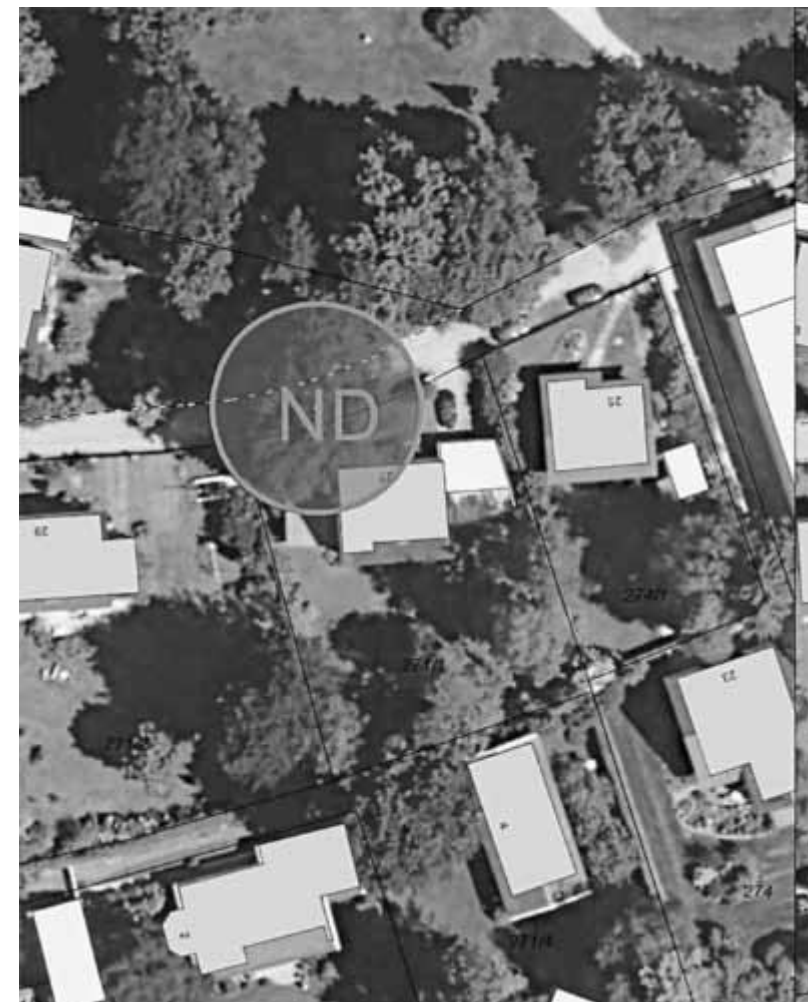
(2) Gemäß § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft.

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über den Schutz einer „Bergulme“ vor dem Haus Nr. 27 der Pettenkofer Allee in der Gemeinde Seeshaupt vom 21. September 2015

Luftbild M 1:500



Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung Gemeinde Seeshaupt

Landratsamt Weilheim-Schongau
Weilheim, 21.09.2015

Jochner-Weiß
Landrätin